

# Vertraulichkeitsverpflichtung


(nachstehend „**Empfänger**“ genannt -)

verpflichtet sich gegenüber

**Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH**  
**Robert-Schuman-Platz 3**  
**53175 Bonn**  
**Germany**

(nachstehend „**ZUG**“ genannt -)

## Präambel

ZUG hat den Empfänger mit der Kurzstudie zur Feststellung der Mehrkosten in der Herstellung konventioneller und klimafreundlicher Endprodukte bzw. Produkte für die öffentliche Hand beauftragt. Im Rahmen der Kurzstudie sollen passende, exemplarische Endprodukte bzw. Produkte für die öffentliche Hand ermittelt und identifiziert, die Mehrkosten dieser ausgewählten exemplarischen Produkte in den verschiedenen Zeiträumen festgestellt und die Ergebnisse als Factsheets für die Produkte sowie der schriftlichen Herleitung der Ergebnisse in Form einer Kurzstudie bereitgestellt werden. Die konkreten Leistungen und Aufgaben sind in der Leistungsbeschreibung und im Dienstleistungsvertrag mit der Vergabenummer 007-N-2602 zwischen ZUG und dem Empfänger (nachstehend „**Vertrag**“ genannt) geregelt. Zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der übergebenen Daten, Unterlagen und Informationen verpflichtet sich der Empfänger wie folgt:

## § 1 Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen gemäß dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind alle dem Empfänger zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch ZUG zugänglich gemachten Unterlagen, vor allem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Die Form der Information spielt hierbei keine Rolle. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.
- (2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Empfänger bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung seitens des Empfängers öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Empfänger.

## § 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ZUG-Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er

besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Hiervon ausgenommen sind beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater\*innen des Empfängers sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe oder Beschäftigte.

- (2) Der Empfänger wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Umsetzung des in der Präambel genannten Vertrags verwenden. Insbesondere wird der Empfänger die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber ZUG oder Dritten zu verschaffen. Der Interessent handelt im eigenen Namen und nicht auf Rechnung Dritter.
- (3) Der Empfänger wird nur den Organen und Beschäftigte seines Unternehmens vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen, die in die Durchführung dieses Vertrages einbezogen sind, und zwar nur in dem Maße, wie dies im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich ist (Need-to-know-Prinzip). Als Beschäftigte gelten auch Beschäftigte ohne Arbeitnehmerstatus.
- (4) Der Empfänger wird nach Aufforderung durch ZUG sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Empfängers zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Empfänger ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eigenen angemessenen Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die so erhaltenen vertraulichen Informationen sind weiterhin vertraulich zu behandeln. Der Empfänger hat ZUG nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
- (4) Der Empfänger wird ZUG unverzüglich informieren, wenn der Empfänger, dessen Organe, Beschäftigte oder Berater\*innen Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Verpflichtung weitergegeben wurden.

### **§ 3 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

- (1) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs. 1 gelten nicht, wenn
  - a) ZUG für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Empfänger erteilt,
  - b) der Empfänger die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss des Vertrages von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Verpflichtung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
  - c) der Empfänger zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich verpflichtet ist, wobei der Empfänger alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Hält sich der Empfänger derart für verpflichtet, wird er ZUG, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Empfänger ZUG in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen einer rechtlichen Stellungnahme eines/einer Rechtsberater\*in, mitteilen, welche vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Empfänger wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

- (2) Der Empfänger trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

#### **§ 4 Laufzeit**

Diese Verpflichtung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet 5 Jahre nach Beendigung des in der Präambel genannten Vertrags.

#### **§ 5 Weitergehende Rechte**

Etwaige weitergehende Rechte und Ansprüche der Parteien im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen, einschließlich solcher aus dem GeschGehG, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Rechte der Parteien aus dieser Vereinbarung werden weder durch Bestimmungen des GeschGehG oder sonstige gesetzliche Bestimmungen (vorbehaltlich zwingenden Gesetzesrechts) noch durch derzeit zwischen den Parteien bestehende Absprachen und Vereinbarungen beschränkt.

#### **§ 6 Vertragsstrafe**

Verletzt der Empfänger oder Beschäftigte des Empfängers oder sonstige Personen, deren Verhalten der Empfänger sich zurechnen lassen muss, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Vertragspartner die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Empfänger an die ZUG in angemessener Höhe, wobei die ZUG die Höhe nach billigem Ermessen bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall durch ein Gericht überprüft werden kann.

Im Übrigen wird auf die Vertragsbedingungen des Vertrags verwiesen.

---

Datum

---

Unterschrift /Stempel

---

Name und Funktion des Unterzeichnenden